

Antragssteller (Name, Firmenname, Anschrift)

PLZ, Ort, Datum

Gemeinde Litzendorf
Am Knock 6
96123 Litzendorf

**Antrag zur Sondernutzung
von öffentlichen Verkehrsflächen
gemäß Art. 18 Abs. 1
des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG)**

Hiermit beantrage/n ich/wir

Antragssteller/in:

Name, Vorname(n):

Anschrift (Straße, Hs-Nr., PLZ, Ort):

Telefon-Nr.:

gemäß Art. 18 BayStrWG eine Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeinge brauch hinaus .

Art der Sondernutzung:

Ort der Maßnahme:

Straßenbezeichnung:

Größe / Ausmaß der Maßnahme*:

Grund der Sondernutzung:

Dauer (von / bis):

Bemerkung:

Die auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Es ist bekannt, dass eine evtl. erforderliche verkehrsrechtliche Erlaubnis zu diesem Vorhaben bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gesondert zu beantragen ist.

Ort, Datum

Unterschrift und ggfl. Stempel des Antragsstellers/der Antragsstellerin:

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingung oder der Auflagen nach Ziffer 8 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.